

## **Begründungstext der zurückgezogenen VO/0034/20**

„Aufgrund der Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum 30.11.2016 können nun nach § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO auf Straßen des überörtlichen Verkehrs streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h im unmittelbaren Bereich von schützenswerten Einrichtungen eingerichtet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen.

- Unter Straßen des überörtlichen Verkehrs versteht die StVO Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Vorfahrtstraßen.
- Die StVO gibt zudem eine abschließende Aufzählung der schützenswerten Einrichtungen vor. Erfasst sind demnach Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser.

Nähere Vorgaben werden durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV – StVO) zu Zeichen 274 (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) festgelegt.

- Demnach muss die Einrichtung über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtung ein starker Ziel- und Quellverkehr mit kritischen Begleiterscheinungen wie Bring- und Abholverkehr sowie erhöhter Parkraumsuchverkehr vorhanden sein.
- Die Absenkung der Geschwindigkeit muss streckenbezogen erfolgen. Dabei darf die Strecke eine Länge von höchstens 300 m nicht überschreiten. Die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 30km/h kann bei zusammenliegenden Einrichtungen auch mehr als 300 m betragen. Die zwei Fahrrichtungen können unterschiedlich behandelt werden.
- Zudem ist die Geschwindigkeitsreduzierung auf die Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung zu beschränken.
- Die Verwaltungsvorschrift nennt zudem Ausnahmefälle bei denen auf eine Geschwindigkeitsreduzierung verzichtet werden kann, obwohl alle gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Von einer Absenkung kann abgesehen werden, soweit negative Auswirkungen auf den ÖPNV oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist.

§ 45 Abs. 9 S. 1 StVO bleibt jedoch unberührt, wonach ein Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden kann, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Es ist somit bei jeder Einrichtung eine Einzelfallprüfung erforderlich. Im Rahmen der Einzelfallprüfung sind sämtliche Interessen zu berücksichtigen. Darunter fällt der zusätzliche Sicherheitsgewinn auf der einen Seite und auf der anderen Seite die verkehrliche Funktion des Hauptverkehrsstraßennetzes. Dieses Netz ist für die Aufrechterhaltung der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ausgelegt.

Zusammengefasst müssen folgende Voraussetzungen vorliegen um eine innerörtlich streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h anzuordnen:

1. Schützenswerte Einrichtung (gemäß abschließender Auflistung)
2. Straße des übergeordneten Verkehrs
3. Einrichtung liegt unmittelbar an der o.g. Straße (Haupteingang)
4. Es liegen keine Ausschlussgründe vor

Die Beschilderung von Tempo 30 im Nahbereich sozialer Einrichtungen soll durch das Zeichen 274-30 StVO „Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30“ und der zeitlichen Befristung auf die Öffnungszeiten der Einrichtung beschränkt werden.

Zudem sollen die Zusatzzeichen „Schule“, „Kindergarten“, „Altenheim“ oder „Krankenhaus“ angebracht werden, um die Akzeptanz der Geschwindigkeitsreduzierung bei den Verkehrsteilnehmern zu erhöhen.

Die Aufhebung der Geschwindigkeitsreduzierung kann je nach Örtlichkeit durch Zeichen 274-50 StVO „Zulässige Höchstgeschwindigkeit 50“ oder mit einem Zusatzzeichen z.B. „300m“ angezeigt werden.

Die nachfolgenden Ergebnisse wurden im letzten Jahr durch eine dreiköpfige Projektgruppe aus dem Ressort Straßen und Verkehr erarbeitet. Für jede der 54 Einrichtungen, aufgeführt in der Anlage 01, wurde eine Einzelfallprüfung mit entsprechendem Ortstermin durchgeführt.

Die in der Anlage 01 aufgeführten Einrichtungen sind zunächst nach Bezirken gegliedert und im nächsten Schritt nach dem Prüfergebnis. Bei allen grün hinterlegten Einrichtungen liegen die zuvor genannten straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Tempo 30-Strecke vor. Bei den weiß hinterlegten Einrichtungen wurde im unmittelbaren Umfeld bereits Tempo 30-Strecken eingerichtet. Bei den rot hinterlegten Einrichtungen liegen die Voraussetzungen nicht vor. Eine genauere rechtliche Betrachtung ist in der Spalte „Begründung“ hinterlegt.

Für die 18 Einrichtungen bei denen die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen hat das Projektteam Verkehrszeichenpläne für den jeweiligen Streckenabschnitt der Temporeduzierung erstellt. Dabei konnten die Einrichtungen in der Zeughausstraße und der Meckelstraße sowie die Einrichtungen in der Westkötter Straße zu jeweils einer Tempo 30-Strecke zusammengefasst werden.

In der Anlage 02 sind die entsprechenden Pläne in der Reihenfolge der Anlage 01 aufgeführt.

In der Örtlichkeit kann es zu Abweichung der Beschilderungsstandorte kommen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass sich die Öffnungszeiten der Einrichtungen verändern und eine Anpassung der Beschilderung erforderlich wird.

Die Verwaltung empfiehlt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde und den Wuppertaler Stadtwerken die Einrichtung der 15 Tempo 30-Strecken vor 18 schützenswerten Einrichtungen.“